



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für VEREINE

Wien, Februar 2018

VEREINSFESTE[©]

Mit dem Wartungserlass 2017 vom 4.12.2017 (BMF-010216/0002-IV/6/2017) zu den Vereinsrichtlinien wurden auch neue Aussagen zur steuerlichen Behandlung von Vereinsfesten getroffen. Nachfolgend werden die wichtigsten Aussagen daraus dargestellt (VerRI Rz 306ff):

⇒ **Besteuerung von Vereinsfesten**

Für die Besteuerung von Vereinsfesten ist es wesentlich, ob es sich bei dieser geselligen Veranstaltung um ein kleines oder großes Vereinsfest handelt. Ein kleines Vereinsfest stellt nämlich einen **entbehrlichen Hilfsbetrieb** gem § 45 Abs 1 BAO dar, während ein großes Vereinsfest zu einem **begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb** führt.

⇒ **Unter welchen Voraussetzungen liegt ein kleines Vereinsfest vor?**

1. Organisation und Durchführung des Vereinsfestes

Diese muss **im Wesentlichen** durch **Vereinsmitglieder** oder deren nahe Angehörige durchgeführt werden. Als wesentlich gilt dabei ein Prozentsatz von **mindestens 75%**.

In unwesentlichem Ausmaß dürfen auch Nichtmitglieder (zB Mitglieder befreundeter Vereine) am Vereinsfest mitwirken, solange diese Mitarbeit ebenso wie bei den Vereinsmitgliedern bzw deren Angehörigen unentgeltlich ausgeübt wird. Unschädlich ist dabei, wenn ein **reiner Kostenersatz** (zB Erstattung der Fahrtkosten oder der Kosten eingekaufter Speisen und Getränke) geleistet wird.

Die Verköstigung im üblichen Ausmaß sowohl der mitarbeitenden Mitglieder als auch der Nichtmitglieder selbst führt zu keiner begünstigungsschädlichen Entgeltlichkeit gem § 45 Abs 1a BAO.

2. Verpflegung im Rahmen des Vereinsfestes

Die Verpflegung ist grundsätzlich **von den Vereinsmitgliedern** zu bestreiten. Wird die Verpflegung teilweise oder zur Gänze an einen Unternehmer (zB **Gastwirt oder Caterer**) ausgelagert, gehört dessen Tätigkeit nicht zum Vereinsfest und ist daher gesondert zu beurteilen.

web www.stingl.com
tel +43 (1) 604 01 51 --0
adr Laxenburger Straße 83
A-1100 Wien



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

3. Unterhaltungseinlagen während des Vereinsfestes

Die Darbietung von Musik-, Show- und Tanzeinlagen darf grundsätzlich **nur durch Vereinsmitglieder** erfolgen. Werden Musikgruppen oder andere Künstler engagiert, ist dies unschädlich, wenn keine Wettbewerbsverzerrung gegeben ist.

Keine Wettbewerbsverzerrung liegt vor, wenn diese Musik- oder Künstlergruppen **nicht mehr als € 1.000,- netto** pro Stunde für ihren Auftritt erhalten.

4. Dauer des Vereinsfestes

Insgesamt darf die Dauer der Veranstaltung im Jahr **72 Stunden nicht übersteigen**, damit ein kleines Vereinsfest vorliegt. Diese 72 Stunden-Regel stellt grundsätzlich auf den reinen Festbetrieb ab. Daher sind Vorbereitungs- und Nachbereitungsaktivitäten (zB Auf- und Abbau des Festzeltes) unbeachtlich.

Liegt eine **Anmeldung** des Vereinstestes oder ein **Genehmigungsbescheid** vor, sind die darin bezeichneten Stunden maßgeblich, in denen eine gastgewerbliche Betätigung ausgeübt wird (Ausschankstunden). Erfolgt kein diesbezüglicher Nachweis, wird davon ausgegangen, dass die gastgewerbliche Betätigung vom Beginn bis zum Ende der geselligen Veranstaltung durchgängig ausgeübt wird.

Hat ein Verein rechtlich unselbständige territoriale **Untergliederungen** (zB Untergruppen), ist die Gesamtdauer der geselligen Veranstaltung pro Kalenderjahr für jede dieser territorialen Untergliederungen gesondert zu ermitteln. Somit kann jede rechtlich unselbständige Ortsgruppe eines Vereines jeweils ein eigenes kleines Vereinsfest durchführen.

5. Gemeinsame Veranstaltung durch mehrere gemeinnützige Körperschaften
Hier ist das Vorliegen eines entbehrlichen Hilfsbetriebes auf Ebene **des jeweiligen Vereines** zu prüfen, wobei für jeden Verein die gesamte Stundenzahl der geselligen Veranstaltung heranzuziehen ist.

Das Gleiche gilt, wenn es sich um eine gemeinsame Veranstaltung von gemeinnützigen Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Vereinen handelt.

Die bei der Veranstaltung erzielten Umsätze sind anhand der tatsächlichen Verhältnisse glaubhaft darzustellen. Erfolgt dies nicht, werden die Umsätze zu gleichen Teilen auf die veranstaltenden gemeinnützigen Körperschaften aufgeteilt.